



Wahlbekanntmachung

für die

Kommunal- und Ausländerbeiratswahlen sowie die Direktwahl zum Oberbürgermeister

in der **Stadt Bad Homburg v. d. Höhe** am **14.03.2021**

1. Am **14.03.2021** finden in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr gleichzeitig die Gemeinde-, Kreis-, Orts- und Ausländerbeiratswahlen sowie die Direktwahl des Oberbürgermeisters statt. Es werden für die verbundenen Wahlen gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie für die Briefwahl ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen eigene Stimmzettelumschläge verwendet.

2. Die Gemeinde ist in **31** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In Bad Homburg v. d. Höhe wird in **keinem** allgemeinen Wahlbezirk und Briefwahlbezirk die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**).

Für alle Wahlen gibt es ein gemeinsames Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigungen sowie gemeinsame Wahlscheinanträge.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

21.02.2021

übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten

bei der Gemeindebehörde zur Einsichtnahme aus.

Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Technisches Rathaus,
Bahnhofstr. 16-18, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, 1. OG Zi. 121

3. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunal- und Ausländerbeiratswahlen sowie die Direktwahl zum Oberbürgermeister für die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom

22.02.2021

bis zum

26.02.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten

in **61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Technisches Rathaus, Bahnhofstr. 16-18, 1. OG Zi. 121**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am

26.02.2021

bis

12:00

Uhr, beim Gemeindevorstand

Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Technisches Rathaus,
Bahnhofstr. 16-18, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, 1. OG Zi. 121

Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen**, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum **21.02.2021** beim Gemeindevorstand (Anschrift s. oben) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum **21.02.2021** keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Für alle Wahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein ausgestellt. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** in der Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 21.02.2021 oder die Einspruchsfrist bis zum 26.02.2021 versäumt haben,
 - b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 12.03.2021, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

4.1 Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen Stimmzettel und einen dazugehörenden amtlichen Stimmzettelumschlag:

- Für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung einen amtlichen **weißen** Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- für die Kreiswahl einen amtlichen **roten** Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- für die Ortsbeiratswahl einen amtlichen **grünen** Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- für die Ausländerbeiratswahl einen amtlichen **blauen** Stimmzettel mit einem gleichfarbigem amtlichen Stimmzettelumschlag,
- für die Direktwahl des Oberbürgermeisters einen amtlichen **gelben** Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag.

Ferner

- einen amtlichen **orangenen** Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und der Wahlbezirk aufgedruckt sind, und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

4.2 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind, in den unter Nr. 4.1 genannten Farben.

4.3 Sind für die Kommunal- und Ausländerbeiratswahlen mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt; ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten

- bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** die zugelassenen Wahlvorschläge bei der Gemeinde-, Kreis- und Ortsbeiratswahl in der durch § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge, bei der Ausländerbeiratswahl in der durch das Los bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, Ruf- und Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags, zu jeder Bewerberin oder zu jedem Bewerber bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusätzlich die Gemeinde der Hauptwohnung sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.
- bei der **Mehrheitswahl** (Ausländerbeiratswahl) die Ruf- und Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber sowie drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin oder jeden Bewerber.

- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie die Gemeindevertretung/der Kreistag/der Ortsbeirat/der Ausländerbeirat Vertreterinnen und Vertreter hat.

Der Wähler gibt seine Stimmen bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** wie folgt ab:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (panaschieren) und dabei können jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).
- Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag **zusätzlich** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Ein Wahlvorschlag kann auch **nur** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. In diesem Fall erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme, bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.

Bei der **Mehrheitswahl** (Ausländerbeiratswahl) können jeder Bewerberin und jedem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden.

Für die **Direktwahl des Oberbürgermeisters** haben die Wähler jeweils eine Stimme.

Auf dem amtlichen Stimmzettel für die Direktwahl zum Oberbürgermeister sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber untereinander jeweils in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat.

Die Stimmzettel für die Direktwahl zum Oberbürgermeister enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber. Für Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftsperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Unter den Angaben der Bewerberinnen und Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, genannt. Rechts neben dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler. Die Stimme auf dem Stimmzettel für die Direktwahl zum Oberbürgermeister wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 4.4 Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzettel/n in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnungen nicht erkennen können.
5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5.1 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

14:00	Uhr in	Rathaus, Rathausplatz 1, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, und Technisches Rathaus, Bahnhofstr. 16-18, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
--------------	--------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

zusammen.

Gewählt bei der Direktwahl zum Oberbürgermeister ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet am **28.03.2021** eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt; eine Stichwahl findet auch statt, wenn ein Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten sollte. Für den Fall der Stichwahl wird unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses eine neue Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

- 5.2 Für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind **Auszählungswahlvorstände** gebildet. Sie sind für folgende Wahlbe-

zirke bzw. Briefwahlbezirke zuständig und treten am

15.03.2021

 um

08:00

 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Wahlbezirk-Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke = Auszählungswahlvorstände (AZWV)	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
Wahlbezirk 1 Wahlbezirk 2 Wahlbezirk 3 Wahlbezirk 4 Wahlbezirk 5 Wahlbezirk 6 Wahlbezirk 7 Wahlbezirk 8 Wahlbezirk 9 Wahlbezirk 10 Wahlbezirk 11 Wahlbezirk 12 Wahlbezirk 13 Wahlbezirk 14 Wahlbezirk 15 Wahlbezirk 16 Wahlbezirk 17 Wahlbezirk 18 Wahlbezirk 19	Wahlbezirk 1 = AZWV 1 Wahlbezirk 2 = AZWV 2 Wahlbezirk 3 = AZWV 3 Wahlbezirk 4 = AZWV 4 Wahlbezirk 5 = AZWV 5 Wahlbezirk 6 = AZWV 6 Wahlbezirk 7 = AZWV 7 Wahlbezirk 8 = AZWV 8 Wahlbezirk 9 = AZWV 9 Wahlbezirk 10 = AZWV 10 Wahlbezirk 11 = AZWV 11 Wahlbezirk 12 = AZWV 12 Wahlbezirk 13 = AZWV 13 Wahlbezirk 14 = AZWV 14 Wahlbezirk 15 = AZWV 15 Wahlbezirk 16 = AZWV 16 Wahlbezirk 17 = AZWV 17 Wahlbezirk 18 = AZWV 18 Wahlbezirk 19 = AZWV 19	Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Rathaus, Rathausplatz 1, 61343 Bad Homburg v. d. Höhe und Technisches Rathaus, Bahnhofstr. 16-18, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe (Zi. Nr. Siehe Aushang an dem Wahltag bzw. den Auszählungstagen)

Wahlbezirk 20 Wahlbezirk 21 Wahlbezirk 22 Wahlbezirk 23 Wahlbezirk 24 Wahlbezirk 25 Wahlbezirk 26 Wahlbezirk 27 Wahlbezirk 28 Wahlbezirk 29 Wahlbezirk 30 Wahlbezirk 31 Briefwahlbezirk 01 Briefwahlbezirk 02 Briefwahlbezirk 03 Briefwahlbezirk 04 Briefwahlbezirk 05 Briefwahlbezirk 06 Briefwahlbezirk 07 Briefwahlbezirk 08 Briefwahlbezirk 09 Briefwahlbezirk 10 Briefwahlbezirk 11 Briefwahlbezirk 12 Briefwahlbezirk 13 Briefwahlbezirk 14 Briefwahlbezirk 15 Briefwahlbezirk 16 Briefwahlbezirk 17 Briefwahlbezirk 18 Briefwahlbezirk 19	Wahlbezirk 20 = AZWV 20 Wahlbezirk 21 = AZWV 21 Wahlbezirk 22 = AZWV 22 Wahlbezirk 23 = AZWV 23 Wahlbezirk 24 = AZWV 24 Wahlbezirk 25 = AZWV 25 Wahlbezirk 26 = AZWV 26 Wahlbezirk 27 = AZWV 27 Wahlbezirk 28 = AZWV 28 Wahlbezirk 29 = AZWV 29 Wahlbezirk 30 = AZWV 30 Wahlbezirk 31 = AZWV 31 Wahlbezirk 7 = AZWV B01 Wahlbezirk 6 = AZWV B02 Wahlbezirk 4 u. 8 = AZWV B03 Wahlbezirk 1 u. 2 = AZWV B04 Wahlbezirk 25 = AZWV B05 Wahlbezirk 13 u. 17 = AZWV B06 Wahlbezirk 15 u. 16 = AZWV B07 Wahlbezirk 14 = AZWV B08 Wahlbezirk 3 u. 5 = AZWV B09 Wahlbezirk 12 = AZWV B10 Wahlbezirk 9 u. 10 = AZWV B11 Wahlbezirk 11 u. 19 = AZWV B12 Wahlbezirk 18 u. 20 = AZWV B13 Wahlbezirk 21 u. 22 = AZWV B14 Wahlbezirk 23 u. 24 = AZWV B15 Wahlbezirk 30 u. 31 = AZWV B16 Wahlbezirk 29 = AZWV B17 Wahlbezirk 26. u. 27 = AZWV B18 Wahlbezirk 28 = AZWV B19	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.
- Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).
- Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).
- Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.
7. Amtliche **Musterstimmzettel**, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, wurden **als Zeitungsbeilage** verteilt bzw. postalisch an die Wahlberechtigten (Ausländerbeiratswahl) versendet; sie sind darüber hinaus in folgenden Stellen erhältlich:

Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Stadtbüro, Rathausplatz 1, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe

Sie dienen lediglich der Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief gelegt werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 17.02.2021	Bad Homburg v. d. Höhe Der Gemeindevahlleiter Preißl
------------------------------------	----------------------------------------------------------------